



Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Wölbling** hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wölbling in Oberwölbling (Parz. Nr. 233/3) und Unterwölbling (Parz. Nr. 99)

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 180,00 |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 360,00 |
| 3. für 6 Leichen und Urnen | € 540,00 |
| 4. für 8 Leichen und Urnen | € 720,00 |
| 5. für 2 Urnen             | € 180,00 |
| 6. für 4 Urnen             | € 360,00 |

b) Sonstige Grabstellen

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| 1. Urnennische-für 2 Urnen | € 180,00 |
| 2. Platz für Urnenstele    | € 180,00 |

§ 3  
**Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4  
**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 719,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 492,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 492,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 157,00
e) Urnennischenplatte auslösen und wieder versetzen	€ 154,00

(2) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 444,00 für 2 Leichen und Urnen und um € 564,00 für 4, 6 und 8 Leichen und Urnen.

§ 5  
**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne aus einem Erdgrab beträgt die Hälfte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6  
**Gebühren für die Benützung der  
Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 36,00.

§ 7  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Wöbling, am 29. Juni 2020

Die Bürgermeisterin:

Karin Gorenzel

Angeschlagen am: 30.06.2020

Abgenommen am: 15.07.2020